



# Campingordnung der Stadt Arbon

**Camping mit Strandbad Buchhorn**

vom 10. Oktober 2008, revidiert am 26. April 2010 und  
07. November 2022



# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. Rechtsverhältnisse

---

Art. 1	Zielsetzung	5
Art. 2	Rechtsordnung	5
Art. 3	Bezug des Mietobjektes	5
Art. 4	Campingleitung	5

## II. Sicherheit

---

Art. 5	Grundsatz	6
Art. 6	Erste Hilfe	6
Art. 7	Notfalldisposition	6
Art. 8	Feuer	6

## III. Bestimmungen

---

Art. 9	Maxime	6
Art. 10	Benützung	6
Art. 11	Einleitung	7
Art. 12	Verfügbare Platz	7
Art. 13	Einheit	7
Art. 14	Mietvertrag (Dauermieter)	7
Art. 15	Mietverhältnis	7
Art. 16	Mieten / Tarife	8
Art. 17	Meldepflicht	8
Art. 18	Schäden / Haftpflicht	8
Art. 19	Strand / See	8
Art. 20	Musik	8
Art. 21	Ruhezeiten	8
Art. 22	Sanitäreanlagen	9
Art. 23	Warmwasser	9
Art. 24	Wäsche	9
Art. 25	Abwasser	9
Art. 26	Kehrichtbeseitigung	9
Art. 27	Anlagen	9
Art. 28	Annulation	9
Art. 29	Autowäsche	10
Art. 30	Ballspiele	10
Art. 31	Naturschutzgebiet	10
Art. 32	Wasservögel	10

Art. 33	Fahrräder / Roller / Skater	10
Art. 34	Fahrzeuge	10
Art. 35	Boote	10
Art. 36	Tiere	11
Art. 37	Hygiene und Ordnung	11
Art. 38	Kinder	11
Art. 39	Kiosk	11
Art. 40	Handel und Werbung	11
Art. 41	Anregungen / Beschwerden	11
Art. 42	Platzverweis	11
Art. 43	Inkraftsetzung	12

Liebe Gäste

Damit Ihr Aufenthalt zu einem positiven Erlebnis wird, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir legen grossen Wert auf gegenseitige Rücksichtnahme und die Pflege der Natur. Daher bitten wir Sie, die nachfolgend festgehaltenen Grundsätze auf dem Campinggelände einzuhalten und zu respektieren.

Die Campingleitung dankt Ihnen für Ihre aktive Mithilfe zur Pflege und Reinhaltung unserer „Entspannungsoase“ und wünscht Ihnen einen guten Aufenthalt auf dem Camping Buchhorn Arbon.

## **I. Rechtsverhältnisse**

### **Art. 1**

Die Stadt Arbon, im folgenden „Vermieterin“ genannt, vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften, vermietet für die Dauer eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraumes Platz zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten. Zielsetzung

### **Art. 2**

Das Mietverhältnis untersteht den Vorschriften der Campingordnung, im Übrigen denjenigen des Obligationenrechts. Über die Anwendung und Auslegung der Campingordnung entscheidet der Stadtrat abschliessend. Rechts-  
ordnung

### **Art. 3**

Das Mietobjekt kann vorbehältlich anderer Abmachungen nach Abschluss des Mietvertrages bezogen werden. Damit unterstellt sich die Mieterin oder der Mieter in allen Teilen dieser Campingordnung. Bezug des  
Mietobjektes

### **Art. 4**

Campingleitung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Personen, welche die Leitung und Verwaltung des Campingplatzes innehaben. Campingleitung

## II. Sicherheit

### Art. 5

Grundsatz

Sämtliche Einrichtungen der Campingplatzbenützer müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die vorhandenen Gasinstallationen müssen alle drei Jahre und die Elektroinstallationen alle zehn Jahre von einem Fachmann überprüft werden. Dies ist vom Campingplatzbenützer zu veranlassen.

### Art. 6

Erste Hilfe

Die Campingleitung verfügt über eine angemessene Sanitätsausrüstung für erste Hilfe.

### Art. 7

Notfall-  
disposition

Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefonnummern der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr etc.) enthält, liegt auf.

### Art. 8

Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Grillieren ist grundsätzlich erlaubt, jedoch nicht mit Holz- oder Holzkohlegrill. Bei Föhn und Sturmwind ist auch grillieren untersagt.

## III. Bestimmungen

### Art. 9

Maxime

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Jede Mieterin oder jeder Mieter hat sich in diesem Sinne zu verhalten.

### Art. 10

Benützung

Im Rahmen des vorhandenen Platzes steht der Campingplatz Buchhorn allen Campeuren offen. Jeder Campeur hat sich bei der Reception anzumelden und auszuweisen sowie den Platz im Voraus zu bezahlen.

## Art. 11

Die Vermieterin bestimmt die Grösse und Grenzen des Platzes zum Campieren. Die Zuteilung erfolgt durch die Campingleitung.

Einleitung

## Art. 12

Der dem Campeur zustehende Platz beschränkt sich auf eine Parzelle. Einfriedungen aller Art, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit und fixe Installationen sind verboten. Auf der Parzelle darf sich jeweils nur eine Einheit befinden. Spezielle Abmachungen, die in Art. 13 nicht enthalten sind, müssen durch die Campingleitung bewilligt werden.

Verfügbarer Platz

## Art. 13

Als Einheit im Sinne dieser Ordnung gilt die mobile Unterkunft (Wohnzelt, Wohnwagen mit Vorzelt, Wohnmobil etc.).

Einheit

## Art. 14

Der Mietvertrag der Dauermieter erneuert sich jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr. Er gilt als aufgelöst:

Mietvertrag  
(Dauermieter)

- a) bei schriftlicher Kündigung bis 31. Dezember;
- b) bei Nichtbezahlen des Mietzinses bis zum 31. März des Rechnungsjahres;
- c) bei schriftlicher Kündigung durch die Stadt Arbon.

Wird der Mietvertrag gekündigt, so ist der Platz vollständig durch die Mieterin oder den Mieter zu räumen.

## Art. 15

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf die Benützung des Platzes besteht nur während der offiziellen Saison.

Mietverhältnis

<sup>2</sup> Verkauft die Mieterin ihre oder der Mieter seine mobile Unterkunft, so hat die Käuferin oder der Käufer kein Anrecht auf Fortsetzung des Mietverhältnisses.

## Art. 16

Mieten / Tarife

Platzmieten oder Tarife jeglicher Art bestimmt der Stadtrat der Stadt Arbon.

## Art. 17

Meldepflicht

Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Campingleitung zu melden.

## Art. 18

Schäden /  
Haftpflicht

Die Campinggäste und Besucherinnen und Besucher haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Weder die Campingleitung noch die Stadt Arbon bzw. die Vermieterin des Campings Buchhorn haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benützer des Campingplatzes oder die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen und Fahrzeuge erleiden.

## Art. 19

Strand / See

Die mit gelben Bojen markierte Zone darf aus Sicherheitsgründen nicht verlassen werden. Den Anweisungen der Campingleitung ist Folge zu leisten. Grundsätzlich erfolgt der Aufenthalt im Wasser auf eigene Verantwortung. Der offizielle Badeplatz für Gäste des Campingplatzes ist das Strandbad Buchhorn. Dessen Benützung ist für Campingplatzbenützer kostenlos.

## Art. 20

Musik

Die Lautstärke von Wiedergabegeräten ist auf ein Minimum zu beschränken. Nachbarn dürfen nicht gestört werden.

## Art. 21

Ruhezeiten

Folgende Ruhezeiten sind verbindlich und einzuhalten:

1. Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. Nachtruhe von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr.



## Art. 22

Es steht ein separates Behinderten-WC zur Verfügung. Die Benutzung der sanitären Anlagen für Kleinkinder untersteht der Verantwortung der Eltern. Wäsche oder Essgeschirr zu waschen ist in diesen Räumlichkeiten nicht erlaubt.

Sanitäranlagen

## Art. 23

Warmwasser für Geschirrwäsche und Duschen steht kostenlos zur Verfügung. Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit Wasser ist ein Beitrag zur Schonung der Umwelt.

Warmwasser

## Art. 24

Die Waschküche mit Tumbler (gemäss Plan) steht für die Reinigung der Wäsche zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind von 07.00 bis 22.00 Uhr. In der Hauptsaison sind Waschzeiten in der Benutzerliste zu reservieren.

Wäsche

## Art. 25

Die Entleerung von Abwasser auf den Boden und in Wasserabflüsse ist verboten. Die Entsorgung des Abwassers ist ausschliesslich an der dafür vorgesehenen Schüttstelle (auf dem Plan gekennzeichnet) erlaubt. Für die Entsorgung der chemischen Toiletten ist die speziell dafür eingerichtete Schüttstelle (gemäss Plan) vorgesehen.

Abwasser

## Art. 26

Die Kehrichtentsorgung erfolgt gemäss Kehrichtreglement der Stadt Arbon. Dafür sind spezielle Entsorgungsstellen eingerichtet.

Kehrichtbeseitigung

## Art. 27

Grünflächen, Bäume, Sträucher und Blumenanlagen dürfen nicht beschädigt werden. WC-Anlagen, Strand, Kinderspielplätze etc. sind sauber zu halten.

Anlagen

## Art. 28

Bei Annullierung der reservierten Zeit oder Abbruch des bezahlten Aufenthaltes sind Rückerstattungen von Reservationsgebühren, Mietzins und Strompauschalen nicht möglich.

Annullation

Art. 29

Autowäsche Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Campingareal verboten.

Art. 30

Ballspiele Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (gemäss Plan) erlaubt.

Art 31

Naturschutzgebiet Das Betreten und Befahren des Schilfgürtels ist verboten. Pflanzen und Tiere sind geschützt.

Art. 32

Wasservögel Viele Wasservögel bauen an verschiedenen Orten innerhalb des Campingplatzes Nester und legen Eier ab. Die Vögel dürfen nicht gestört oder gefüttert, Nester und Eier nicht berührt werden.

Art. 33

Fahrräder / Roller / Skater Radfahrer, Roller, Blader und Skater sind gebeten, rücksichtsvoll, im Schritttempo und nur auf den Wegen zu fahren. Bei Dunkelheit ist das Fahren nur mit Licht gestattet.

Art. 34

Fahrzeuge Autofahrten sind auf das Minimum zu beschränken; Höchstgeschwindigkeit: 5 km/h (Schritttempo). Während der Nacht- und Mittagsruhe ist das Campingtor geschlossen. Fahrzeuge und Zugfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Art. 35

Boote Für Bootseignerinnen und Bootseigner gilt die Bodensee-Schiffahrtsverordnung. Privatboote müssen auf dem eigenen Platz gelagert werden.

Art. 36

Auf dem gesamten Areal sind Haus- und Nutztiere verboten.

Tiere

Art. 37

Der gesamte Campingplatz sowie die sanitären Anlagen sind stets in sauberem Zustand zu halten.

Hygiene und Ordnung

Art. 38

Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Kinder

Art. 39

Die Öffnungszeiten des Kiosks sind im Bereich Kiosk und Reception angeschlagen.

Kiosk

Art. 40

Die Ausübung jeder Berufstätigkeit auf dem Platz und das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind untersagt.

Handel und Werbung

Art. 41

Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden können bei der Campingleitung mündlich angebracht oder unter Angabe von Name und Adresse im Briefkasten bei der Reception eingeworfen werden. Nächste Instanz ist die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften der Stadt Arbon.

Anregungen /  
Beschwerden

Art. 42

Die Campingleitung kann Camper oder Gäste vom Platz weisen.

Platzverweis

Art. 43

Inkraftsetzung Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss  
Nr. 295 / 22 vom 21. November 2022 erlassen.

Entscheid Stadtrat	Beschluss Nr.	Inkraftsetzung
10.10.2008	189 / 08	01.01.2009
26.04.2010	78 / 10	01.05.2010
21.11.2022	295 / 22	01.01.2023

**Arbon, 21. November 2022**

**Der Stadtpräsident  
René Walther**

**Die Stadtschreiberin  
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023.